



Stadt Hameln, Postfach, 31784 Hameln

per Zustellungsurkunde

Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11
38384 Gevensleben

Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
(51.21) 5-40-13/A

Hameln, 20.12.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex
N131/3300**

**Abteilung 51, Umwelt
Untere Immissionsschutz-
behörde**

Ilka Brümmer
Zimmer: 35
Tel.: 05151-202 19 59
Fax: 05151-202 1288
bruemmer@hameln.de
Fachbereich 5
Umwelt und technische Dienste

Antragsteller: Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben
Entwurfsverfasser: Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergiean-
lage des Typs Nordex N131/3300
Standort: 31789 Hameln
Flur 4, Flurstück 4/1 Gemarkung Afferde

Postanschrift
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt
T. 051 51-202 0
F. 051 51-202 15 69
rathaus@hameln.de
www.hameln.de

Gliederung:

I.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Seite 2
II.	Eingeschlossene Genehmigungen	Seite 3
III.	Zugehörige Unterlagen	Seite 3
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	Seite 9
V.	Hinweise	Seite 28
VI.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange	Seite 32
VII.	Begründung	Seite 34
VIII.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	Seite 36
IX.	Kostenentscheidung	Seite 37
X.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 37

Bankverbindung
SpK Hameln-Weserbergland
IBAN:
DE36 2545 0110 0000 0016 36
BIC: NOLADE21SWB
Gläubiger ID:
DE7500100000069914

Sprechzeiten
Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr
Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgeramt zusätzlich jeden
1. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

I.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Auf Ihren Antrag vom 24.02.2016 ergeht folgende Entscheidung:

1) Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben (Antragstellerin), erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Nordex N131/3300 auf dem Grundstück:

lfd. Nr.	Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW (Gauß/Krüger)	HW (Gauß/Krüger)
1	WEA 1	Afferde	4	4/1	529440	5772803

Die Genehmigung wird – unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden – entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter Ziff. III (jew. letzter Stand) nach Maßgabe der unter Ziff. IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung gilt vollumfänglich auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau begonnen wird (hier: Herstellung des Fundamentes) oder wenn die Anlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn sie länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG).

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Nordex N-131 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von ca. 131 m sowie einer Gesamthöhe von 199,9 m.
- die Herrichtung entsprechender Kranaufstellungsflächen für die Montage.

2) Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1) erteilten Genehmigung wird angeordnet.

3) Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:

- Genehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17. i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

III.

Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die hiermit wesentlicher Bestandteil der Genehmigung werden:

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 1.1.2 Antrag für den baulichen Teil, Sonderbau
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Rohbau- und Herstellungskosten
- 1.4 Nachweis der Vorlagenberechtigung des Entwurfsverfassers
- 1.5 Antrag auf Baulasteintragung

2. Lagepläne

- 2.1 Topographische Karte 1:25 000
- 2.2 Grundkarte 1:5 000
- 2.3 Flurstücksnachweise in Tabellenform
- 2.4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan

3. Anlage und Betrieb

- 3.1 Beschreibung - technische Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie die vorgesehenen Verfahren N131/3300
 - 3.1.1 Technische Beschreibung
 - 3.1.2 Fundamente
 - 3.1.3 Mittelspannungsanlage der WEA
 - 3.1.4 Transportanforderungen und Türme
- 3.2 Angaben zu erforderlichen und anfallenden Energien

- 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten
- 3.4 Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- 3.4.1 Sicherheitsdatenblätter
- 3.5 Übersichtszeichnung
- 3.6 Abmessungen Gondel

4. Emissionen

- 4.1 Betriebsablauf und Emissionen
- 4.2 Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
- 4.2.2 Schallgutachten vom 21.12.2015 (Anemos)
- 4.3 Schattenwurfgutachten vom 21.12.2015 (Anemos)
- 4.3.1 Anhang zum Schattenwurfgutachten vom 21.12.2015

5. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- 5.1 Schattenwurfmodul
- 5.2 Sichtweitenmessung

6. Anlagensicherheit

- 6.1 Informationen zur Störfallverordnung
- 6.2 Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz
- 6.3 Erdungsanlage der WEA
- 6.4 Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen
- 6.5 Maßnahmen bei Eisansatz
- 6.6 Gutachten zum Eisfallrisiko vom 16.12.2015

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex- Windenergieanlagen
- 7.2 Sicherheitshandbuch
- 7.3 Technische Beschreibung der Befahranlage
- 7.4 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

8. Betriebseinstellung

- 8.1 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
- 8.2 Rückbauaufwand für Windenergieanlagen
- 8.3 Rückbauverpflichtung des Betreibers
- 8.4 Beispielberechnung Rückbaukosten NORDEX

9. Abfälle

- 9.1 Abfälle beim Betrieb der Anlage
- 9.2 Abfallbeseitigung
- 9.3 Annahmeerklärungen
- 9.4.1 Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat
- 9.4.2 Zertifikate

10. Abwasser

- 10.1 Niederschlagsentwässerung
- 10.2 Informationen zum Entwässerungsplan

11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Wassergefährdende Stoffe
- 11.2 Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit Transformatoröl und Maßnahmen gegen den unfallbedingten Austritt inkl. Ergänzung
- 11.3 Getriebeölwechsel an NORDEX- Windenergieanlagen
- 11.4 Beschreibung des Ölwechsels und der Havarievorkehrungen

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 12.1 Antragsformular für den baulichen Teil
- 12.2 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO
- 12.3 Einfacher Lageplan
- 12.4 Baubeschreibung
 - 12.4.1 Fundamente
- 12.5 Grenzabstandsberechnung
- 12.6 Brandschutzkonzept
- 12.7 Baugrundgutachten vom 22.12.2015 (Dr. Schleicher & Partner)
inkl. Stellungnahme
- 12.8 Turbulenzgutachten vom 19.11.2015
- 12.9 Bautechnische Nachweise

Berichte

- Prüfbescheid zur Typenprüfung Anlage Gesamt
- Prüfbescheid zur Typenprüfung Hybridturm
- Prüfbescheid zur Typenprüfung Kreisringfundament

Gutachterliche Stellungnahmen

- Austauschseite 13-15 (Lastannahmen)
- Konfigurationen-Turmkopfflansch + GU
- Elektrisches System und Blitzschutz

Main Gearboxes Eickhoff(EN)
Rotorblatt NR65.5-1
Maschinenbauliche Komponenten
Sicherheitskonzept und Handbücher
Technical Report/Loads Report(EN)
Load Specification/Tower(EN)
Lastannahmen

Konstruktionszeichnungen

Fundament

Fundament 21.50m Schalplan (KG-Rohre "Links")
Fundament 21.50m Schalplan (KG-Rohre "Rechts")
Bewehrung Fundament 21.50m
Schalung und Bewehrung / Bodenplatte im Grundwasser
Verankerung Hochbaukran mit wiederverwendbaren Ankerstangen
Bewehrung Kranfundament Teil 1 von 2
Bewehrung Kranfundament Teil 2 von 2
Zusatzbewehrung Kranfundament

Turm

Übersichtsplan Gesamtturm
Benennung Stahlrohturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 1
Benennung Stahlrohturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 2
Schalplan Übergangsstück AD0 / Spanngliedssystem VT
Schalplan Übergangsstück AD1 / Spanngliedssystem SUSPA
Betonring Typ Z02 / Schalplan mit Details Blatt 1
Betonring Typ Z02 / Schalplan mit Details Blatt 2
Betonring Typ A01 / Schalplan mit Details
Betonring Typ A02 / Schalplan mit Details
Betonring Typ A03 / Schalplan mit Details
Betonring Typ A04 / Schalplan mit Details
Betonring Typ A05 / Schalplan mit Details
Betonring Typ A06 / Schalplan mit Details
Betonring Typ A07 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E01 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E02 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E03 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E04 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E05 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E06 / Schalplan mit Details

Betonring Typ E07 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E08 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E09 / Schalplan mit Details Blatt 1
Betonring Typ E09 / Schalplan mit Details Blatt 2
Bewehrung Adapter ADX / Spanngliedsystem VT+SUSPA
Betonring Typ Z02 / Bewehrungsplan
Betonring Typ A01 / Bewehrungsplan
Betonring Typ A02 / Berechnung
Betonring Typ A03 / Bewehrung
Betonring Typ A04 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ A05 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ A06 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ A07 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E01 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E02 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E03 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E04 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E05 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E06 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E07 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E08 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E09 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E09 mit Tür / Bewehrungsplan für eine Halbschale
Stahlrohrturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 1
Stahlrohrturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 2
Konsole für Kranbefestigung
Schalplan Übergangsstück / (VT) + Kranbefestigung
Schalplan Übergangsstück / (SUSPA) + Kranbefestigung
Gewindestange für Übergangsstück / Einbauteile E128,E63,E64,E89,E90
Bewehrungsplan Übergangsstück ADX mit Kran für SUSPA+VT
Betonring Typ A05 / Schalplan mit Details

Statik

Statische Rechnung

V.A. Adapter

V.B. Spannbetonfertigteilschaft

V.C. Bauzustände

Bemessung Stahlrohrturm (2 Sektionen) für Hybridturm

Nachtrag zur statischen Berechnung 50079

TDK Konzept für Nordex N131 PH134-B (N07) / (Nachweis Anschluss an Spannbetonturm)

Statische Rechnung

Spannanweisung der Spannglieder

Spannanweisung der Ankerglieder

Statische Berechnung

Nachtrag zur statischen Berechnung 50079

Statische Berechnung (Montage einer WEA Nordex N131 PH134-B (N07)

Hybridturm mit Turmdrehkran)

13. Natur, Landschaft und Bodenschutz

- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.2 Erfassung des Bestandes an Groß- und Greifvögeln in Groß Hilligsfeld
- 13.3 Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes in Groß Hilligsfeld
- 13.4 Visualisierung

14. Umweltverträglichkeit

- 14.1 Angaben zur Umweltverträglichkeit
- 14.2 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage

15. Sonstige Unterlagen

- 15.1 Antrag auf Gondelschriftzug
- 15.2 Kampfmittelbeseitigungsauskunft
- 15.3 Datenblatt zum Luftfahrthindernis inkl. topographische Karte 1:25 000

16. Nachgereichte Unterlagen:

- 1. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.09.2016
- 2. topographische Karte 1:5000 vom 20.09.2016
- 3. Gutachten Nachlaufströmung vom 22.09.2016
- 4. Antrag Niederschlagsentwässerung vom 23.09.2016
- 5. Stellungnahme (Dr. Schleicher & Partner) vom 19.09.2016
- 6. Turbulenzgutachten vom 21.10.2016
- 7. Schallgutachten vom 29.09.2016 (Anemos)
- 8. Schattenwurfgutachten vom 29.09.2016 (Anemos)
- 9. Landschaftspflegerischer Begleitplan Schmal & Ratzbor vom 28.10.2016
- 10. Karte zum LBP Biotoptypen Bestand

- 11.Karte zum LBP Beeinträchtigungen
- 12.Flurstücksnachweise
- 13.Antrag auf Sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) – auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff.II) – schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides auf bzw. können bei Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit dieser Genehmigung führen. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) eingeleitet werden.

IV.1 Vorbehalte / Nachträgliche Änderungen

Gemäß § 17 BImSchG sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich – insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu.

IV.2 Bedingungen

IV.2.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Die Zulassung ergeht mit der Maßgabe, dass, soweit hier nicht eingeschlossen, auf gesonderten Antrag der Landwind Projekt GmbH & Co. KG hin, die ggf. notwendigen Entscheidungen durch die zuständigen Straßenbaubehörde (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Roseplatz 5, 31787 Hameln), der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Hameln), der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde (beide Stadt Hameln) eigenständig erteilt werden. Die Entscheidungen sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den genannten Behörden separat zu beantragen. **So lange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind,** kann dieser Bescheid für die beantragte Windenergieanlage nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden (aufschiebende Bedingung).

Voraussetzung für die Errichtung der Windenergieanlage ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erschließung. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Anlage über private Wege bzw. Zufahrten mit Anschluss an eine Landes- oder Kreisstraße ist die Erschließung erst dann gesichert, wenn der Antragstellerin die durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln (NLStBV-HM) zu erteilende Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 (1) Nds. Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 20 (2) NStrG für die Mitnutzung und damit Änderung der bestehenden Zufahrt zur Kreisstraße 60, die nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist, vorliegt. Sobald diese Sondernutzungserlaubnis vorliegt, gilt die im Zusammenhang mit dieser Genehmigung gem. BImSchG erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 24 (7) NStrG vom Bauverbot nach § 24 (1) Satz 1 Nr. 2 NStrG, die noch nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist, ebenfalls als erteilt.

Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u.U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.

2.

Zur Sicherung eventueller Rückbaukosten gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist von der Landwind Projekt GmbH & Co. KG eine unbefristete Ausfallbankbürgschaft über die Summe von 214.500,00 € zugunsten der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Stadt Hameln, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens bis zum Baubeginn (Aushub der Baugrube) zu hinterlegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) das vorgelegte Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

IV.2.2 Bauaufsichtsbehörde Stadt Hameln

1.

Die Genehmigung der oben genannten Windkraftanlage entfaltet ihre Rechtskraft erst, wenn die beantragten Abstands- und Erschließungsbaukosten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Hameln eingetragen sind.

IV.3 Auflagen

IV.3.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Übertragung/Übernahme anzuzeigen.

2.

Die Blinkfolgen der an der Anlage zu installierenden Hindernisfeuer sind mit den Hindernisfeuern einer anderen Windenergieanlage einer anderen Antragstellerin im Planungsraum zu synchronisieren.

IV.3.2 Untere Immissionsschutzbehörde

1.

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

2.

Der Schalleistungspegel der Windenergieanlage darf folgende Werte/Pegel nicht überschreiten:

WEA 1 Nordex N131/3300

RW (Gauß/Krüger) 529440, HW (Gauß/Krüger) 5772803

2464 kW, Modus 0, 06:00 - 22:00 Uhr, $L_{WA} = 104,3 \text{ dB(A)}$

1475 kW, Modus 4, 22:00 - 06:00 Uhr, $L_{WA} = 102,5 \text{ dB(A)}$ (schallreduzierte Betriebsweise)

Die Einstellung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln nachzuweisen.

3.

Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für Geräusche in der Nachbarschaft gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm – gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschritten werden:

Bez.	Rechtswert	Hochwert	Nutzung	Richtwert nachts	Richtwert tags
01	528718	5772193	Gewerbegebiet	50	65
02	528610	5772262		50	65
2.1	528771	5772348	Industriegebiet	70	55
2.2	528442	5772217	allg. Wohngebiet	40	55
03	528574	5772340	Außenbereich	45	60
04	528434	5772540	Dorf- und Mischgebiet	45	60
05	528421	5772576		45	60
06	528448	5773254	allg. Wohngebiet	40	55
07	528464	5773281		40	55
08	530388	5777335	Gemengelage/ reines Wohngebiet - Außenbereich	40	55
09	528621	5773413		40	55
10	528667	5773457		40	55
11	528704	5773484		40	55
12	530182	5774488	Dorf- und Mischgebiet	45	60
13	530164	5774367		45	60
13.1	530387	5774560	allg. Wohngebiet	40	55
14	529688	5772420	Sondergebiet	50	65
15	530120	5773300	Außenbereich	60	60
16	528582	5773430	reines Wohngebiet	35	50
17	528607	5773445		35	50
18	528646	5773473		35	50
19	528670	5773502		35	50

4.

Die Einhaltung der jeweiligen maßgeblichen IRW ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Betreiber nachzuweisen. Der erstellte Messbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln unaufgefordert vorzulegen.

Bei der Feststellung von Überschreitungen ist dem Gutachter aufzugeben, Maßnahmen zur Lärminderung vorzuschlagen.

5.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln ist zeitgleich mit der Beauftragung der Messungen eine Durchschrift des Auftrages vorzulegen.

6.

Über den genauen Messtermin ist die Stadt Hameln, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens 3 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

7.

Für die ggf. erforderlichen Emissionsmessungen ist es erforderlich, dass die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl, etc.) versehen ist. Diese Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.

8.

Die Windenergieanlage ist mit einer Abschaltvorrichtung, die anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert, auszustatten.

Die Grenzwerte der maximal zumutbaren und jährlichen Beschattungszeiten betragen 30 h/Jahr und 30 min/Tag.

9.

Die programmierten Betriebseinschränkungen (Schatten) sind der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln durch eine entsprechende Herstellerbescheinigung mit der Anzeige über die Inbetriebnahme vorzulegen.

10.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind ein Jahr aufzubewahren und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln auf Verlangen vorzulegen.

11.

Die Windenergieanlage ist mit der Standard-Sensorik für Eisansatz auszustatten. Diese ist so einzurichten, dass die in Zusammenhang stehenden Werte Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und Leistungsabgabe erfasst und überwacht werden.

Wird eine Abweichung von den implementierten Vorgabewerten festgestellt, ist die Windkraftanlage automatisch stillzusetzen.

12.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Der Termin ist rechtzeitig mit der Stadt Hameln, Untere Immissionsschutzbehörde, abzustimmen.

IV.3.3 Bauaufsichtsbehörde Stadt Hameln

1.

Der Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfbescheid Nr. T-7021/14 Rev.2 vom 13.11.2015 der TÜV NORD CERT GmbH, Geltungsdauer bis 30.11.2019, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen und Bemerkungen sind zu beachten. Das im Prüfbescheid unter Ziffer 10.2 aufgeführte Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den dort aufgeführten Prüfberichten und gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist, ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage vorzulegen.

2.

Die gem. Baugrundgutachten Nr. 215 411 der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.12.2015 und der ergänzenden Stellungnahme aufgrund einer Standortverschiebung vom 19.09.2016 erforderlichen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung sind von einem anerkannten Bodengutachter überwachen zu lassen. Es ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass der Baugrund für die Belastung aus der Windenergieanlage an dem jeweiligen Standort ausreichend tragfähig ist. Die Abnahme der Gründungssole durch einen anerkannten Bodengutachter wird angeordnet.

3.

Die Abnahme der Bewehrung und die Überwachung der Ausführung der Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen erfolgt durch einen von der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüfingenieur für Baustatik. Der Beginn der Bauarbeiten ist daher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

4.

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln die zuständige Bauleiterin/der zuständige Bauleiter zu benennen.

5.

Das Betonieren der Stahlbetonbauteile ist dem Prüfingenieur jeweils mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen.

6.

Die Windkraftanlage ist in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige zu überprüfen. Für diese wiederkehrenden Prüfungen ist Kapitel 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergiean-

lagen (Fassung Oktober 2012) zu beachten. Die Überprüfungsberichte sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln auf Verlangen vorzulegen.

7.

Ist nach Ablauf der rechnerisch zugrunde gelegten Lebensdauer von 20 Jahren ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung Oktober 2012) zu beachten.

8.

Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen von Beginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren.

IV.3.4 Brandschutz Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Die Festlegungen im anlagenspezifischen Brandschutznachweis der Firma Nordex vom 21.01.2015, sowie in der Brandschutztechnischen Stellungnahme Nr.16-247-S des Büros CSR Brandschutzingenieure, Hameln, vom 03. Mai 2016 sind vollinhaltlich zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Übereinstimmung der Ausführung mit den Anforderungen der Stellungnahme und den brandschutztechnischen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sind durch das o.g. Sachverständigenbüro oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherren beauftragt wird, zu bescheinigen.

2.

Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist für die Windenergieanlage ein Feuerwehrplan (Lageplan) nach DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist der Feuerwehr in 6-facher Ausfertigung, davon einfach einlaminiert, einfach auf Papier in Klarsichthülle, 3-fach auf Papier, und einfach auf CD zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind vorab mit der Feuerwehr abzustimmen.

3.

Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige, z.B. von der Lieferfirma, überprüfen zu lassen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft an jedem Feuerlöscher anzubringen.

4.

Innerhalb der einzelnen Bereiche der Windenergieanlage sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.

IV.3.5 Untere Bodenschutzbehörde Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Durch die Einbringung eines WEA-Betonfundamentes in die abdeckende Bodenschicht bzw. angesichts der Tiefe des Fundamentes, anstehende Schuttschichten dürfen sich trotz vorhandener Vorbelastung keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ergeben. Sofern der Nachweis gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vorgelegt wird, dass es sich bei dem einzubauenden RC-Material um unbelastetes Material handelt (**Z1.1**), und das Material den technischen Anforderungen, die an den Baugrund gestellt werden entspricht, kann das Material bei der Gründung des Fundamentes, der Kranstellflächen und der Zuwegung für die geplante Windenergieanlage außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten, Wasserschutzgebietes und Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden.

2.

Sofern für die Statik der zu errichtende Windenergieanlage relevant, sollte der Baugrund, wenn er sich im Bereich der Altlast 2520064018 befindet, einer besonders gründlichen Untersuchung unterzogen werden.

3.

Im Hinblick auf die Versickerung im Bereich des Fundamentes ist die geplante dauerhafte Erdaufschüttung auf der Fundamentplatte bis 10 cm unter der Sockeloberkante erforderlich.

4.

Eine Rüttelstopfverdichtung ist aufgrund des zu erwartenden Baugrundes gemäß der ergänzenden Baugrundgutachtens vom 19.09.2016 aus Sicht des Gutachters erforderlich.

5.

Die aufgenommenen Bodenmassen sind, sofern sie vor Ort nicht wieder eingebaut werden können, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungswege sind im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.

6.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten.

IV.3.6 Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie

1.

Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag auch für Zuwegung und Arbeitsflächen und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, **mindestens** aber **vier Wochen** vorher **schriftlich** anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten.

2.

Der Oberbodenabtrag hat mit einem **Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel** nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.

3.

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Ausgrabungen** anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.

4.

Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu **drei Wochen** einzuräumen.

IV.3.7 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

1.

Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.

2.

Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:

- Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
- Betriebsanweisungen
- Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen

3.

Für die Errichtung, sowie für den Betrieb der Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und am Betriebsort aufzubewahren –siehe Arbeitsschutzgesetz in der gültigen Fassung hier ins besondere die §§ 3 bis 10.

IV.3.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1.

Im Falle des Abbaus der Windenergieanlage sind die unterirdischen Fundamentteile komplett zu beseitigen.

IV.3.9 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsichtsbehörde)

Die Zustimmung der Luftaufsichtsbehörde gem. § 14 LuftVG erfolgt mit der Maßgabe, dass die betreffende Anlage wie folgt errichtet wird:

- WEA 1 mit einer max. Höhe von 199,90 m ü. Grund (max. Höhe von 299,90 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°06'17, 9700" N 09°25'47, 4500"E

Weiterhin sind folgende Auflagen zu beachten:

1.

Kennzeichnung

Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AW NfL I - 143/07 vom 24. 05.20072 in Verbindung mit der AW BAnz AT 01.09.2015 B43 zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1. 1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6. 1 und 6. 3. des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund / Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 m unterschreiten würde. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AW, Nummer 8. 1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AW, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AW, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

1.3 Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00. 00. 00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AW, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069 - 780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

1.5 Sonstiges

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AW zu achten. Über

die Genehmigung einer Peripheriebefeuerung entscheidet die Luftfahrtbehörde auf Antrag unter Einbeziehung der Flugsicherungsorganisation.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.6 Störungsmeldungen

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069 - 780 72656 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o. g. Rufnummer mitzuteilen. Bei Störungsmeldungen ist die Objektbezeichnung, die dem Betreiber nach Veröffentlichung mitgeteilt wird, anzugeben.

2. Veröffentlichung

Die Windenergieanlagen sind aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen hierfür besondere Vorkehrungen getroffen werden, so dass aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) bekannt zu geben ist. Die Veröffentlichung wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel, veranlasst, der unter Angabe ihres Aktenzeichens 14.30316-3 (1444. 20/16) folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen sind:

- Name des Standorts
- geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.3.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftaufsicht militärisch)

1.

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-058-16-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

IV.3.11 TenneT

1.

Laut Gutachten vom TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 22.09.2016 sind schwingungsdämpfende Maßnahmen zwischen den Mast 148 - 149 an dem oberen Erd- und Leiterseil sowie zwischen Mast 149 - 150 am Erdseil zum Schutz vor Langzeitschäden erforderlich. Die Kosten für die erforderlichen Bedämpfungsmaßnahmen sind nach dem Verursacherprinzip vom Bauherrn zu tragen. Zwecks Abstimmung der notwendigen Maßnahmen ist es erforderlich, dass sich der Bauherr rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit uns (Herr Legler, Tel.: 05132-89-2559) in Verbindung setzt.

IV.3.12 Westfalen Weser Netz

1.

Sollten Änderungen an den Versorgungseinrichtungen der Westfalen Weser Netz notwendig sein, ist ein Ortstermin mit der Betriebsstelle Hessisch Oldendorf (Tel.: 05251/503-1531) erforderlich.

2.

Sollten im beeinflussbaren Leitungsbereich Schwingungserscheinungen festgestellt werden, müssen entsprechende Schutzarmaturen auf Kosten des Betreibers der Windenergieanlage nachgerüstet werden.

3.

Aus Sicherheitsgründen müssen bei Arbeiten im Schutzbereich der Leitung die Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Freileitungen eingehalten werden. Es gelten die jeweils gültigen Vorschriften:

- VDE-Bestimmung 0105
- UVV-BGV A3 (ehemals VGB 4 „Elektrische Anlagen“)
- UVV-BGV C22 (ehemals VGB 37 „Bauarbeiten“)

4.

Falls Baumaßnahmen in der Nähe von Freileitungsstützpunkten geplant sind, darf die Standsicherheit der Masten nicht gefährdet werden. Auch dürfen die in der Nähe der Masten verlegten „Masterder“ weder beschädigt noch durchtrennt werden.

IV.3.13 Untere Naturschutzbehörde Stadt Hameln

1.

Zum Schutz des Rotmilans als kollisionsgefährdete Vogelart ist i.S. Nr. 7.2 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen eine kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltung) der Windenergieanlage über drei Tage (tagsüber, d.h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten bzw. Mahd von Flächen in einem Umkreis mit Abstand 100 m zum Mastfuß in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 15.07. d.J. vorzusehen. Zur Wirksamkeit der Maßnahme sind vertragliche Vereinbarungen mit dem oder ggf. den Flächenbewirtschaftern zu treffen. Die entsprechenden Vereinbarungen einschließlich eines Vorsorgemanagements (Ablauf von der Ankündigung der Flächenbewirtschaftung bis zur rechtzeitigen Abschaltung der Windenergieanlage) sind rechtzeitig vor Baubeginn der Windenergieanlage der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

2.

Zur Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere, insbesondere von Feldlerchen, sind die Bodenarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Baufeldräumung, Fertigstellung des Betonfundaments, Erstellung der Zufahrt etc.) außerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. August (Brut- und Aufzuchtzeit der mitteleuropäischen Vogelarten) vorzunehmen.

Als Ausnahmeregelung ist eine Baufeldräumung auch innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. zulässig unter der Voraussetzung, dass zeitnah vorab eine Kontrolle durch ei-

nen qualifizierten Ornithologen erfolgte und der Nachweis erbracht wurde, dass auf der von der Baufeldräumung betroffenen Fläche einschließlich der Umgebung in einem Abstand von 100 m zu allen Seiten dieser Fläche keine Brutvögel in ihrem Brutgeschäft und ggf. der Aufzucht der Jungen betroffen sind. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und ggf. mit der notwendigen Ergänzung einer artspezifischen Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Sofern auf der von der Abstandsregel betroffenen Fläche außerhalb des Baufeldes Brutvögel betroffen sind, so ist eine artspezifische Beurteilung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) notwendig, aus der sich ggf. eine Zulässigkeit der Baufeldräumung ergeben kann.

Mit den Arbeiten bzw. einer unattraktiven Herrichtung eines Baufeldes für eine Übergangszeit bis zur Baufeldräumung darf erst nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden.

3.

Zum Fledermausschutz und hier insbesondere zum Schutz der kollisionsgefährdeten Abendsegler-Arten und der Rauhaufledermaus sind die Abschaltzeiten i.S. Nr. 7.3 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober in Nächten (d.h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit Windgeschwindigkeiten $< 7\text{m/sec}$ in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^\circ\text{C}$ und keinem Regen vorzusehen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden. Der Gutachter Schmal & Ratzbor hat an allen Standorten die nach Windenergie-Leitfaden kollisionsgefährdeten Abendsegler-Arten sowie die Rauhaufledermaus erfasst.

Zum Fledermausschutz ist i.S. Nr. 7.3 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen ein zweijähriges Gondelmonitoring vorzusehen, um die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ zu optimieren. Das Gondelmonitoring hat entsprechend Nr. 8 des o.g. Leitfadens zu erfolgen. Die ermittelten Untersuchungsergebnisse und Gutachten sind der Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung an die Untere Naturschutzbehörde und an die Fachbehörde für Naturschutz zur Verfügung zu stellen.

4.

Sowohl für die Ausgleichsmaßnahme M1, als auch für die Ausgleichsmaßnahme M2 ist eine geeignete Pflege der Fläche vorzusehen, die eine Erreichung und den Erhalt des geplanten Biotoptyps Ackerbrache bzw. Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte gewährleistet.

5.

Die nach der Maßnahmen-Nr. M3 zu pflanzenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Eine Beseitigung im Zuge einer zukünftigen Umgestaltung oder Umnutzung von Flächen ist nicht zulässig.

6.

Abweichend von den Antragsunterlagen sind die dort aufgeführten Funktionskontrollen, sofern erforderlich, vom Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger durchzuführen und die ggf. notwendigen Maßnahmen zur Ausführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen eigenverantwortlich zu veranlassen (siehe § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

7.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Amphibien (hier: Kreuzkröte) und Reptilien (insbes. Zauneidechse) ist zur Bauausführung einschließlich der bauvorbereitenden Tätigkeiten eine Umweltbaubegleitung nach Maßgabe eines Konzeptes zum Artenschutz vorzusehen, das fachlich qualifiziert zu entwickeln und in der Umsetzung zu begleiten ist (Herpetologe). Mit der Bauausführung kann erst begonnen werden, wenn auf Vorlage des Konzeptes die Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt wurde.

8.

Abweichend von den Antragsunterlagen ist ein Ersatzgeld in Höhe von 102.766,02 € zu leisten. Der Betrag ergibt sich aus der Ersatzzahlung in Höhe von 86.358,00 € (Antragsunterlagen LBP Tab. 3) zzgl. der Umsatzsteuer gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 28.11.2016.

Die Ersatzzahlung hat unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld Afferde – Abt. 51 UNB“ gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz vor der Durchführung des Eingriffs, d.h. rechtzeitig vor Errichtung der Masten der Windenergieanlage, auf das in der Genehmigung angegebene Konto der Stadt Hameln zu erfolgen.

IV.3.14 Untere Wasserbehörde Stadt Hameln

1.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, soweit in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine Abweichungen davon festgelegt werden.

2.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln ist bei der Abnahme der Anlage zu beteiligen.

3.

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass Oberflächengewässer (auch Gräben) und das Grundwasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Schadensfälle mit Freisetzung von wassergefährdeten Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde bzw. der Feuerwehr der Stadt Hameln unverzüglich mitzuteilen.

4.

Die Zuwegung zur Windenergieanlage befindet sich teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Remte. Die Erhöhung oder Vertiefung der Geländeoberfläche bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und ggf. einer wasserrechtlichen Genehmigung, die vor Baubeginn einzuholen ist.

5.

Sollte eine Bau- und Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten erforderlich sein, ist vorab ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

6.

Entlang der Zuwegung zur Windenergieanlage befindet sich ein Wegeseitengraben (Gewässer III. Ordnung). Fälschlicherweise ist der Graben im Landschaftspflegerischen Begleitplan als halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte gekennzeichnet worden.

Grundsätzlich bedürfen Baumaßnahmen an/in/über/unter Gewässern, wie z.B. dauerhafte und temporäre Verrohrungen, einer wasserrechtlichen Genehmigung. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

7.

Die Unterhaltung des Wegeseitengrabens darf nicht behindert oder erschwert werden.

8.

Das auf dem Windenergiestandorte anfallende Niederschlagswasser ist ortsnah, jedoch außerhalb der Altablagerung 2520064031 zu versickern.

9.

Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in oder an Gewässern sind vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungen/Genehmigungen vor Umsetzung der Maßnahmen einzuholen.

10.

Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die wasserrechtlichen Festsetzungen und die in der Betriebsbeschreibung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

V.

Hinweise

V.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht auf der Internetseite der Stadt Hameln (Hinweisbekanntmachung in der Dewezet).

2.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

3.

Dem Antrag auf Genehmigung eines Schriftzuges mit einer Größe von ca. 2x3 m auf der Gondel wird zugestimmt.

4.

Es besteht die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind.

5.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn diese nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

6.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

7.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

8.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG). Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

9.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

10.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

11.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs.2 BImSchG).

12.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten des Betreibers wahrnimmt.

V.2 Brandschutz Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Es wird dringend empfohlen, weitestgehend nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden.

2.

Es wird dringend empfohlen, eine Brandfrüherkennung, mit automatischen Brandmeldeanlagen (BMA), flächendeckend, zu installieren.

3.

Es wird dringend empfohlen, automatische Feuerlöschanlagen zur frühzeitigen Brandbekämpfung zu installieren.

4.

Es wird dringend empfohlen, eine automatische Abschaltung der Anlagen und vollständigen Trennung vom Netz bei einer Gefahrenerkennung zu gewährleisten.

5.

Von dieser Stelle wird der Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) – Leitfaden für den Brandschutz“ vom VdS Verlag empfohlen.

V.3 Untere Bodenschutzbehörde Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Der Anlagenstandort führt dazu, dass nun ausschließlich die erfasste Altablagerung 2520064031 von dem Vorhaben betroffen ist. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, die in den 1960er Jahren mit Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt wurde.

Angesichts dieser Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen im Planungsraum wäre gem. § 9 Abs. 1 BBodSchG an eingehendere Ermittlungen des Sachverhaltes durch die UBB zu denken. Im vorliegenden Fall könnte sich nach entsprechenden Untersuchungen ein Sanierungsbedarf ergeben. Alternativ zu einer Sanierung sieht das BBodSchG (§ 4 Abs. 3 Satz 3) jedoch sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen vor. Solche sind auf den betroffenen Flächen in Form von Überdeckung und Nachfolgenutzung - auch in Hinblick auf die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Flächen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 BBodSchG) - in hinreichender Weise erfolgt, da im Planungsraum auf absehbare Zeit keine sensible Nutzung zu erwarten sind, aufgrund derer eine Sanierung der Altlasten zwingend werden könnte.

V.4 Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie

1.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Voruntersuchungen** in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.

2.

Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).

3.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

V.5 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsichtsbehörde)

1.

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), gemäß § 18a LuftVG, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen ist hier nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

V.6 TenneT

1.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu dem Standort der Windenergieanlage Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit TenneT TSO GmbH abzustimmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

VI.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Stadt Hameln

- Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Abteilung 43 Bauaufsicht
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Abteilung 52 Umweltamt
- Abteilung 52 Umweltamt - Bodenschutz

Sonstige

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westfalen Weser Netz
- Ericsson Services GmbH
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbaubehörde -
- Teilungs - u. Verkoppelungsinteressentenschaft Klein Hilligsfeld
- TenneT TSO GmbH
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Energie GmbH
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH

Umweltverbände

- Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände
- Nds. Landesforsten
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Staatliche Vogelschutzwarte NLWKN
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Biologische Schutzgemeinschaft
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Niedersachsen

- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

VII. Begründung

Die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG hat am 24. Februar 2016 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen des Typs NORDEX N131 im Außenbereich der Stadt Hameln nach § 4 BImSchG gestellt. Die Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 134 m und einen Rotordurchmesser von 131 m, bei 3,3 MW.

Die Errichtung der Anlage soll im Außenbereich der Stadt Hameln erfolgen. Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig.

Anlagen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen nach § 4 BImSchG einer behördlichen Genehmigung. Derartige Anlagen sind im Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) im Einzelnen aufgeführt. Da es sich bei der vorgesehenen Windenergieanlage um eine Anlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der laufenden Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Der beantragten Genehmigung standen zunächst Hindernisse und fachbehördliche Bedenken entgegen, die erst im weiteren Verlauf des Verfahrens ausgeräumt werden konnten. Ursprünglich gab es Bedenken seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die sich aus den CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Südumgehung ergaben. Diese Genehmigungshindernisse wurden durch eine Verlagerung des Standortes der Windenergieanlage beseitigt.

Den Empfehlungen der Deutschen Bahn, den Abstand vom 2-fachen Rotordurchmesser von der Windenergieanlage zur Bahnstrecke einzuhalten, werden nicht entsprochen, die Sicherheitsanforderungen werden aber eingehalten. Laut der Empfehlung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW e.V. – vom 17. Dezember 1999 sowie der Stellungnahmen des Eisenbahnbundesamtes (EBA) und der Deutschen Bahn AG sei ein Sicherheitsabstand von 262 m zwischen Windenergieanlagen und Bahnstrecken einzuhalten. Als

Rechtsgrundlage ziehen das EBA und die Deutsche Bahn AG den § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) heran, nach dem Eisenbahnen u.a. dazu verpflichtet sind, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Gefahren für den Eisenbahnbetrieb könnten hier neben Eisabwurf insbesondere Rotorblattbrüche, Schattenschlag, Umkippen einer Anlage oder ein Brand in der Anlage sein.

Die beantragte Windenergieanlage hält bis zur Grundstücksgrenze der Bahn einen Abstand von ca. 198 m ein. Der Abstand zum Bahndamm beträgt ca. 202 m. Es wurde von der Deutschen Bahn AG mehrmals suggeriert, dass zumindest ein geforderter Minimalabstand in Länge der Kipphöhe der Windenergieanlage einzuhalten ist. In diesem Fall beträgt die Kipphöhe ca. 199 m.

Die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aufgeführten Grundpflichten sind i.S.d. §. 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, Nachteile oder Belästigungen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Da nicht jedes nur denkbare Risiko vermieden werden muss, darf eine 100%ige Sicherheit im Genehmigungsverfahren nicht verlangt werden (BVerwGE 55, 250 (254); OVG Münster BauR 2002, 1207; VG Köln v. 28.2.2002 – 13 K 9951/00 Rn. 23; OVG Weimar BauR 2010, 2076; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2012, 18; VGH Mannheim BeckRS 2015, 40808; OVG Münster BeckRS 2015, 46463; VG Minden BeckRS 2013, 47511; VG Würzburg BeckRS 2014, 56684).

Die in Rede stehende Windenergieanlage wäre abzulehnen, wenn ein relevantes Havarierisiko und folglich eine unzumutbare Gefahr für den sicheren Bahnverkehr auf der Bahnstrecke anzunehmen wäre. Die Einhaltung des von dem EBA und der Deutschen Bahn AG empfohlenen Abstandes von 262 m schließt jedes denkbare Risiko aus. Laut der Rechtsprechung ist allerdings nicht erforderlich, jedes denkbare Risiko auszuschließen. Zu bedenken ist hierbei, dass die Windenergieanlage einen Abstand von 198 m zur Grundstücksgrenze der Bahn einhält und die Kipphöhe der Windenergieanlage bei ca. 199 m liegt. Vorfälle mit herabfallenden Teilen, durch Rotorbruch oder dem Umkippen einer Windenergieanlage, kommen extrem selten vor. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Vorfalls ist als so gering einzuschätzen, dass hier kein relevantes Risiko und folglich keine sonstige Gefahr i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund der Abstände der Windenergieanlage zur nächstgelegenen Bahnstrecke, den Gleisanlagen oder den Freileitungen anzunehmen ist. Zur Bestätigung dieser Auffassung wurde durch die Antragstellerin eine rechtliche Bewertung bei der Rechtsanwaltsgesellschaft Blanke Meier Evers und ein Gutachten beim TÜV Nord beauftragt. Sie kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Unterschreitung der Abstandsempfehlung kein Genehmigungshindernis darstellt.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt werden, ist die Genehmigung gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG zu erteilen.

Die unter Abschnitt IV des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich z. T. aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

VIII.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Erklärung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden Fall liegt ein besonderes Vollzugsinteresse der Antragstellerin vor.

Mit Datum vom 30.11.2016 hat die Landwind Projekt GmbH & Co. KG die sofortige Vollziehung beantragt. Der Antrag wurde seitens der Genehmigungsbehörde geprüft, abgewogen und zugelassen.

Das private wirtschaftliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung und Nutzung der Genehmigung überwiegt, da der Antragstellerin durch Verzögerungen des Bauvorhabens ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Die Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage ist unmittelbar nach Abschluss der voraussichtlich neunmonatigen Bauphase vorgesehen. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme würde laut der Antragstellerin zu monatlichen Mindereinnahmen von durchschnittlich ca. 15.000 € pro Windenergieanlage führen. Dabei ist die im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehene Degression der gesetzlich vorgesehenen Vergütung noch nicht berücksichtigt. Die gesetzlich vorgesehene Vergütung nimmt prozentual immer weiter ab, je später die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem öffentlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kommt vorliegend ein geringeres Gewicht zu, es hat daher hinter den privaten Interessen zurückzustehen. Die konfliktträchtigen Themen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entweder durch die Vorlage entsprechender Gutachten oder durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und somit letztlich durch die Festsetzung der in diesem Genehmigungsbescheid zu findenden Nebenbestimmungen und Hinweise umfassend behandelt. Aus den oben genannten Gründen ist es für die Antragstellerin wichtig, die Windkraftanlage frühzeitig errichten und in Betrieb nehmen zu können. Die Genehmi-

gungsfähigkeit des Vorhabens ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eindeutig gegeben. Anderenfalls wäre diese Genehmigung nicht erteilt worden. Ein möglicher Rechtsbehelf gegen diesen Genehmigungsbescheid bleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, weshalb eine fortdauernde mögliche aufschiebende Wirkung der Antragstellerin gegenüber unbillig erscheint.

Folglich besteht ein überwiegendes Interesse daran, dass diese Anordnung nicht erst nach Abschluss eines möglichen Rechtsstreits vollziehbar wird.

IX.

Kostenentscheidung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO) und der laufenden Nummer 44.1.2.2.5 des Kostentarifs zur AllGO sowie ggf. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung/BauGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstraße 15

30175 Hannover

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
i. v.

Alden



Rechtsquellen:

(dem vorstehenden Verwaltungsakt sind insbesondere die aufgeführten Rechtsvorschriften in den zurzeit gültigen Fassungen zu Grunde gelegt):

- Baugesetzbuch (BauGB vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12. Juli 1999, BGBl. I S. 1554)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG vom 08. November 2011, BGBl. I S. 2178)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1246)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274)
- Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24. Februar 2016)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG vom 10. Mai 2007, BGBl. I S. 698)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO vom 03. April 2012, Nds. GVBl. S. 46)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG vom 30. Mai 1978, Nds. GVBl. S. 517)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG vom 24. Februar 1980, Nds. GVBl. S. 359)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (Nds. VwKostG vom 25. April 2007, Nds. GVBl. 2007, S. 172)
- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass vom 24. Februar 2016)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998, GMBI S. 503)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO vom 13. Januar 1998, Nds. GVBl. S. 3)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO vom 05. Juni 1997, Nds. GVBl. 1997, S. 171)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 02. Mai 2013, BGBl. I S. 973)

Durchschriften dieser Genehmigung gehen an:

- Stadt Hameln, Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Stadt Hameln, Abteilung 43 Bauaufsicht
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt - Bodenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- Westfalen Weser Netz
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbaubehörde -
- Teilungs - u. Verkoppelungsinteressentenschaft Klein Hilligsfeld
- TenneT TSO GmbH
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt

- DB Energie GmbH
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe
- Naturschutzbund Deutschland